

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Rektorat

---



An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Per E-Mail:  
[daniela.rivin@bmwf.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

24.4.2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden;  
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschulgesetz 2005 (HG) geändert wird;**

**Stellungnahme der Universität Innsbruck  
do. GZ BMWF-52.220/0002-I/6b/2013 vom 3.4.2013**

Zum vorliegenden Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes und des Hochschulgesetzes 2005 wird wie folgt Stellung genommen:

## **1 Einleitung**

Die Universität Innsbruck begrüßt die Bereitschaft, die überfällige Reform der Lehrer/innenbildung aktiv anzugehen und stellt sich dem Angebot, die vorgelegten Änderungsentwürfe für das Hochschulgesetz 2005 (HG), das Universitätsgesetz 2002 (UG) und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz aus ihrer Sicht zu kommentieren. Die im Folgenden angeführten Anmerkungen und Kommentare zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen berücksichtigen die Position der Universität Innsbruck als einziger Volluniversität in Westösterreich und ihren spezifischen Kontext als Einrichtung der Lehrer/innenbildung nicht nur speziell für die westösterreichischen Bundesländer, sondern auch in ihrer Verantwortung für die Südtiroler (Lehramts-)Studierenden.

Aus Sicht der Universität Innsbruck stellen die vorliegenden Gesetzesentwürfe und geplanten Neuregelungen primär einen Gewinn für die Pädagogischen Hochschulen und eine Einschränkung für die

---

Universitäten dar. Bestehende Parallelstrukturen wurden damit nicht abgebaut, sondern durch den Zwang zu Kooperationen eine weitere strukturelle Komplexitätsebene zu Lasten der Studierenden und lehrerbildenden Einrichtungen, bei kaum gegebenem Verbesserungspotential, eingeführt. Insgesamt sind die Gesetzesentwürfe in vielen Teilen unklar formuliert bzw. scheinen nur zum Teil abgestimmt und stellen einen Eingriff in die Autonomie der Universität dar.

Die Umsetzung der Gesetzesentwürfe ist mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden, die nicht gedeckt, bzw. in der Mehrkostenberechnung nicht abgebildet sind. Diese sind zum Teil auch abhängig von Art und Umfang der nur vage spezifizierten Kooperationen mit den Pädagogischen Hochschulen und können erhebliche Ausmaße annehmen.

Abhängig von der Ausgestaltung gemeinsamer Studien ist zu vermuten, dass die bereits jetzt gegebene Komplexität eines Lehramtsstudiums (zwei Unterrichtsfächer, unterschiedliche Standorte, Fakultäten) noch erheblich erhöht wird.

Das Aufbaustudium für Quereinsteiger/innen und berufsbildende Pädagog/innen mit Fachausbildung sollte auch von Universitäten (allein oder in Kooperation mit Pädagogischen Hochschulen) angeboten werden können. Die Pädagog/innenbildung NEU sieht für Absolvent/innen eines facheinschlägigen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-AP die Möglichkeit des „Quereinstiegs“ vor. Dazu muss noch ein „Aufbaubachelorstudium“ mit 90 ECTS-AP und ein Masterstudium mit 60 ECTS-AP absolviert werden. Im §38a der vorgeschlagenen Änderung des HG 2005 werden diese Studien beschrieben, aber nicht in der vorgeschlagenen Änderung des UG. Die Möglichkeit des „direkten Weges“ von einem Fach-Bachelorstudium zu einem Lehramt (mit nur einem Unterrichtsfach) wird sehr begrüßt, allerdings sollte das Aufbaustudium auch an der Universität bzw. nur in Kooperation mit der Universität angeboten werden.

Neben diesen allgemeinen Kritikpunkten sind folgende positiven Aspekte aus Sicht der Universität Innsbruck besonders hervorzuheben:

- die Ausbildung soll grundsätzlich von qualifiziertem Personal auf universitärer Ebene getragen werden;
- prinzipiell wissenschafts-/forschungsbasiertes Studium auch an den Pädagogischen Hochschulen: § 8 (1) „im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards“;
- Ausbau des Lehramtsstudiums auf ein Bachelorstudiums mit 240 ECTS-AP und ein darauf aufbauendes Masterstudium mit zumindest 90 ECTS-AP;
- die „studienangebotsspezifische Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen“;
- Ausbildung ist nicht auf Grundstudium beschränkt: neben dem Lehramtsstudium werden der Berufseinstieg/die Fortbildung und die Weiterbildung akzentuiert, diesbezügliche Aufgaben werden auch explizit den Universitäten zugewiesen [UG § 3 (5)].

## **2 Bemerkungen zu Einzelbestimmungen des Universitätsgesetz 2002 (UG) unter Bezugnahme auf das Hochschulgesetz (HG)**

§ 2 Z 5, § 3 Z 5: Die Universität Innsbruck hat bereits in ihrer Stellungnahmen zu dem Text der ExpertInnenkommission ("LehrerInnenbildung NEU. Die Zukunft der pädagogischen Berufe. Die Empfehlungen der ExpertInnengruppe. (März 2010)", in dem die Bedeutung der „forschungsgestützten“ postgradualen Fort- und Weiterbildung angesprochen wird, Position bezogen: Derartige Bildungsmöglichkeiten kann vor allem die Universität anbieten, die dafür auch eine Anpassung der

- 3 -

momentan praktizierten Mittelvergabe von Geldern für die LehrerInnenfort- und -weiterbildung erwartet. Das HG formuliert die Aufgaben der Pädagogische Hochschulen in § 8 (1) als Aus- Fort- und Weiterbildung, das UG spricht in § 3 (3) von „Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern“; hier sollte ein Abgleich dahingehend erfolgen, dass der „wissenschaftlich-reflexive Habitus“ eine Notwendigkeit für den Lehrberuf darstellt.

§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. n: Die Verpflichtung einer positiven Stellungnahme eines Qualitätssicherungsrates als Grundlage der Leistungsvereinbarung kann nur als Eingriff in die Autonomie der Universitäten gesehen werden und wird daher abgelehnt. Zudem handelt es sich bei diesem um keine europäisch anerkannte Qualitätssicherungseinrichtung (Register!).

§ 51 Abs. 2 Z 30, § 54 Abs. 6a: Die Induktionsphase begleitende Lehrveranstaltungen können nur besucht bzw. absolviert werden, wenn eine entsprechende Verankerung an der Universität (als ordentliche oder außerordentliche Studierende) gegeben ist. Da diese offenbar berufs begleitend abgelegt werden sollen, wird wohl nur eine Zulassung als ao. Studierende in Frage kommen, wobei hier auf die Verpflichtung der Bezahlung des Studienbeitrags zu verweisen ist.

Fraglich scheint überdies, wie die Induktionsphase zu bewerten ist und inwiefern sie Auswirkungen auf die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudium haben kann bzw. ob die Induktionslehrveranstaltungen für ein Masterstudium anerkannt werden können. In einem solchen Fall ist es zielführender, diese Lehrveranstaltungen als Teil des Masterstudiums festzulegen.

§ 54 Abs. 3: In der vorgeschlagenen Fassung des UG wird im §13 (2) von „Studien für das Lehramt an Schulen“, im §54 (3) vom „Bachelorstudium für das Lehramt an Schulen“, aber auch von „Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ gesprochen. Im §54 (6c) wird von der „Erlangung eines Lehramtes für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittelschule“ gesprochen. In der Hintergrundinformation für die Pressekonferenz am 3. April wird ein Bachelor- und Masterstudium „Sekundarstufe (Allgemeinbildung)“ für Personen, die „Lehrer/in (Allgemeinbildung) an einer NMS, einer AHS oder einer BHS“ werden wollen, genannt. Nachdem ursprünglich von einer einheitlichen Ausbildung für den Unterricht an der Sekundarstufe gesprochen wurde, ist nicht klar, was mit dieser Vielfalt gemeint ist.

§ 54 Abs. 6c: Bereits in der Stellungnahme der UNIKO wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung für das Studium Lehramt Neue Mittelschule nur gemeinsam mit einer PH durchgeführt werden kann, abzulehnen ist. In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf steht noch „Sollten Lehramtsstudien für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen oder Berufsschulen von Universitäten angeboten werden, ist dies nur gemeinsam mit ... Pädagogischen Hochschulen möglich“.

Offenbar wurde das im vorliegenden Entwurf in letzter Minute auch auf „Hauptschulen“ und „Neue Mittelschulen“ erweitert. Damit droht, dass bei geeigneter Interpretation dessen, was das „Lehramt für die Sekundarstufe“ ist, Universitäten alle Lehramtsstudien nur gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen durchführen können. Aus § 54 (6c) sind die Worte „Neue Mittelschule“ und „Hauptschule“ unbedingt zu streichen!

§ 8. (2) 1. sowie § 38. (1) 2. im Änderungsentwurf HG führen an, dass an Pädagogischen Hochschulen Bachelorstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) anzubieten (bzw. zu führen) sind. Im §8 (2) der vorgeschlagenen Fassung des HG 2005 steht: „Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung.“. Statt der angekündigten einheitlichen Lehrer/innenausbildung für die Sekundarstufe werden also wieder die „Besitzstände“ gesichert, bzw. die Kompetenzen von Pädagogischen Hochschulen, die bislang für die Ausbildung von Lehrpersonen in der Sekundarstufe I zuständig waren, deutlich erweitert.

Da die Expertise um Lehrpersonen fachlich wie fachdidaktisch adäquat für die Sekundarstufe II auszubilden an der Universität angesiedelt ist und die Einführung eines einzigen Lehramtsstudiums für die Sekundarstufe (ohne zwischen Sekundarstufe I und II zu differenzieren, wie aktuell) jedenfalls begrüßenswert ist, erscheint es sinnvoll, die Lehramtsausbildung für die Sekundarstufe an Universitäten anzusiedeln.

Dieses wurde von den Universitäten bereits jetzt angeboten und entspricht auch dem Bedarf der Studierenden aus Südtirol. Der Unterricht in der Sekundarstufe 1 ist auch fachlich anspruchsvoll, dort müssen entscheidende Grundlagen für die Sekundarstufe 2 „richtig“ gelegt werden.

Es stellt sich die Frage, wie mit Studien, etwa dem neu eingerichteten Bachelorstudium Islamische Religionspädagogik mit 180 ECTS-AP oder dem Bachelorstudium der Katholischen Religionspädagogik zukünftig verfahren werden soll. Gemäß dem Entwurf haben Bachelorstudien für das Lehramt an Schulen und Berufstätigkeit an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen 240 ECTS-AP zu umfassen bzw. können Studien, die für die Lehrtätigkeit an Volksschulen qualifizieren, nur gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden. Fraglich erscheint auch, ob das Diplom –bzw. neu eingerichtete Masterstudium der Wirtschaftspädagogik, das auf ein Lehramt an berufsbildenden Schulen vorbereitet, als gemeinsames Studium mit der PH durchzuführen ist. Das wäre abzulehnen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Festlegung und Kombinationsmöglichkeiten der Unterrichtsfächer von den Universitäten im Curriculum (o. Satzung) geregelt werden. Bachelor- und Masterstudien sind im HG jedoch detaillierter geregelt (Anzahl Studienfächer, Schwerpunktsetzungen etc.). Ist daraus der Schluss zu ziehen, dass eine Anpassung an die Regelungen des HG im Falle der verpflichtenden Kooperationen erforderlich ist? Dies würde wiederum die Autonomie der Universitäten untergraben.

**§ 54 Abs. 6b:** Die Möglichkeit zur engen Kooperation zwischen Universitäten und entsprechenden Praxisschulen scheint durch Anfügung möglich und wird als begrüßenswert erachtet. Eine entsprechende finanzielle Unterstützung der Kooperationsschulen sollte zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Universitäten und Pädagogische Hochschulen für ihre Tätigkeit in vielen Bereichen unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen, Strukturen, Finanzierungsmodelle etc. haben. Diskrepanzen finden sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Zulassungsvoraussetzungen (§ 51 HG neu)
- Festlegung akademischer Grade
- Regelungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase
- Stellung/Wertung der Bachelorarbeiten
- Definition und Anrechenbarkeit der Masterarbeit

Die verpflichtende Kooperation wird nicht nur dadurch erfahrungsgemäß deutlich erschwert, sondern auch durch die Regelung des § 54 Abs. 9 UG, wonach im Falle gemeinsamer Studien von den beteiligten Bildungseinrichtungen ein gleichlautendes Curriculum zu erlassen ist. Diese Regelung trifft auch § 35 Abs. 4a in der vorgeschlagenen Änderung des HG.

**§ 63 Abs. 12:** Die Aufnahmeverfahren (§§ 124b, 14 und nunmehr 63 Abs. 12) an den Universitäten sind zu harmonisieren. Da der Entwurf eine verpflichtende Zusammenarbeit vorsieht, gilt dies auch für die Bestimmungen des HG, wobei darauf geachtet werden sollte, dass die wissenschaftlichen Aufnahmekriterien des UG für Eignungsverfahren berücksichtigt werden.

Auffallend ist, dass der UG Entwurf bei Aufzählung der Kriterien keinerlei Hinweis auf die Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber bzw. die Anwendung des B-GIBG enthält. Da neben der fachlichen Eignung wohl auch eine körperliche Eignung zu berücksichtigen

wäre, scheint es besonders wichtig, dass Personen mit Behinderung nicht auf diesem Wege der Zugang zum Studium verbaut wird.

### 3 Weitere Anmerkungen

- a) Die tertiäre Ausbildung von Elementar- und Frühpädagog/innen wurde in dem von den Minister/innen vorgelegten Konzept der „PädagogInnenbildung-NEU“ eindeutig verankert. An der Universität Innsbruck wird – auf Vorschlag Bundesminister Töchterles - demnächst eine Professur für Früh- und Elementarpädagogik eingerichtet – und zwar gemeinsam mit der in dieser Sache engagierten Pädagogischen Hochschule Vorarlberg. Hier soll es auch zu einer sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Universität Innsbruck und PH Vorarlberg kommen, die der Bedeutung der Frühpädagogik als fachlich anspruchsvollem Bereich der Pädagogik Rechnung trägt. Die Verweigerung einer tertiären Ausbildung von Elementarpädagog/innen verhindert eine fachlich fundierte und notwendige Weiterentwicklung dieses Bildungsbereichs.
- Es trifft zu, dass die Situation in Österreich derzeit noch keine großflächige Initiative zur Ausbildung von elementarpädagogischen Fachkräften erlaubt: zuerst müssen die Expert/innen auf Hochschul- und Universitätsniveau herangebildet werden. Diese Defizitsituation verlangt nach besonderer Förderung der Heranbildung elementarpädagogischer Expert/innen, etwa im Sinne von Stipendien und geförderten Doktorats-Programmen analog zu den Stipendien im Primarbereich an Pädagogischen Hochschulen. Diese Förderungen sollten speziell in die Arbeitsbereiche der wenigen elementarpädagogischen Professuren (Graz, demnächst Innsbruck/Feldkirch) fließen und insbesondere die Zielgruppe der diplomierten Erziehungswissenschaftler/innen mit elementarpädagogischer Ausbildung treffen.
- b) Die Inklusive Pädagogik findet sich lediglich in § 38 Abs. 2a HG als mögliche Schwerpunktsetzung. Aus Sicht der Universität Innsbruck sollte die inklusive Pädagogik zumindest in der Grundausbildung als Pflichtfach vorgesehen werden.
- c) In Bezug auf Fremdsprachenunterrichtsfächer ist zudem zu monieren, dass der Gesetzesentwurf zur Änderung des HG 2005 bzw. des UG einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt im Ausmaß von einem Semester nicht festlegt. Stützmaßnahmen für Studierende (wie z.B. ausreichende Erasmusstudienplätze) scheinen an einigen Standorten bereits gegeben. Es sei darauf verwiesen, dass die Forschung die Wichtigkeit mehrmonatiger Auslandsaufenthalte im Zielland für das Erreichen einer adäquaten Kommunikationsfähigkeit auf hohem Sprachniveau sowie für die Aneignung interkultureller Kompetenzen nachweist.
- d) Die Bestimmung, dass manche Studien berufsbegleitend anzubieten sind, geht an der praktischen Durchführbarkeit vorbei, zudem begrenzt sie die Auswahl an möglichen Partnerschulen (sollte eine solche überhaupt vorhanden sein). Insbesondere ist anzumerken, dass sich ein berufsbegleitendes Masterstudium zum Nachteil von Frauen auswirken kann/wird, da bereits aktuell weniger Frauen als Männer ein Masterstudium nach Absolvierung eines Bachelorstudiums in Erwägung ziehen bzw. auch tatsächlich belegen (vgl. Studierenden-Sozialerhebung). Wird zudem berücksichtigt, dass die Absolvierung der Induktionsphasen grundsätzlich an allen Schulen möglich ist und Anstellungsmöglichkeiten nach absolvierter Induktionsphase an einer von einer Universitäts- bzw. PH-Standort dislozierten Schule bestehen, so verweist der lokale Aspekt ebenfalls auf erhebliche Schwierigkeiten für eine berufsbegleitende MA-Belegung. Da zudem BA-AbsolventInnen fixe Anstellungsverhältnisse an Schulen erlangen können (wobei der Dienstgeber deckungsgleich ist mit dem für die Pädagogischen Hochschulen zuständigen Bundesministerium), erscheint ein MA-Studium nicht zwingend notwendig, was wiederum soziale, regionale und gender-spezifische Benachteiligungen nach sich ziehen dürfte. Zu bedenken ist ebenfalls, dass gerade JunglehrerInnen einen hohen Zeitaufwand für adäquate Vor- und Nachbereitungen ihres Unterrichts veranschlagen

müssen, was sich auf zeitliche Möglichkeiten für ein berufsbegleitendes Masterstudium nachteilig auswirkt.

e) Recognition of Prior Learning (RPL)

Positiv zu sehen ist, dass erstmalig (?) im tertiären universitären Bildungskontext die Möglichkeit eingeräumt wird, im Arbeitsleben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. Kompetenzen sowohl zur „Studienzeitverkürzung“ (vgl. QuereinsteigerInnen im Bereich der Allgemeinbildung) als auch für die Erleichterung des Studienzugangs (vgl. Berufsbildende PädagogInnen mit nicht tertiärer Fachausbildung) ohne entsprechende Matura/Studienberechtigungsprüfung zu verwerten.

Insbesondere hinsichtlich der Wichtigkeit für die Themenbereiche „Durchlässigkeit“ und „Soziale Dimension“ wird – im Falle dies seitens des Ministeriums nicht ohnehin bereits vorgesehen ist – dringend angeregt rechtzeitig entsprechende Mittel und Projekte vorzusehen und zu propagieren, um eine qualitativ hochwertige Entwicklung, Implementierung und Umsetzung entsprechender Procedere (Validierung, Assessment...) zu ermöglichen.

Detaillierte Erläuterungen (zur angedachten Vorgehensweise, Abwicklung und Zuständigkeiten) sind erwünscht.

f) Vor Einrichtung der Studien sind die Berufsberechtigungen für die Absolvent/innen der neuen Lehramtsstudien im Lehrerdienstrecht zu regeln.

#### 4 Kosten

Allgemein ist mit § 8. (2) des zu ändernden HG 2005 „Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung.“ eine Fortschreiben der aktuellen Ausbildungsorte Pädagogische Hochschule / Universität impliziert, das bereits jetzt einer Bündelung personeller, finanzieller und ressourcenbezogener Mittel wie dem Nutzen von entsprechenden Synergien widerspricht. Der stets vom Bund zu Recht geforderte sparsame Umgang mit vorhandenen Mitteln wird dadurch konterkariert und ein ressourcenschonender Umgang vernachlässigt (vgl. dazu u.a. § 30. (1) HG 2005; Vorblatt Änderung HG 2004 „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ...“; eine Überprüfung der aktuellen und zu erwartenden Ausgaben durch den Rechnungshof erscheint anstrebenswert). Auch mit Bezug auf die internationale Sichtbarkeit und Wettbewerbssituation, in der sich wissenschaftliche Forschung – und damit auch Forschung im Bereich „Lehramt“ – (global wie in Österreich) genuin und unweigerlich zu definieren hat, ist eine institutionelle „Doppelgleisigkeit“ bzw. deren Fortschreiben als kontraproduktiv einzustufen. In diesem Zusammenhang erscheint es zielführender, die bereits im Forschungskontext stehenden Universitäten mit der LehrerInnenbildung insgesamt zu betrauen und die an Pädagogischen Hochschulen vorhandenen wertvollen Expertisen entsprechend gut (und mit Augenmaß sowie mit Behutsamkeit und mit einem realistischen zeitlichen Stufenplan) in Universitäten einzubinden. Hinzuweisen ist an dieser Stelle u.a. auf die von SchülerInnen in der Sekundarstufe II zu erstellenden vorwissenschaftlichen Arbeiten, für deren Betreuung, Evaluierung und Beurteilung Lehrpersonen selbst eine wissenschaftlich fundierte und auf dem aktuellen Stand der Forschung basierende Ausbildung durchlaufen haben sollten. Allein die Anschaffung der dafür erforderlichen Fachliteratur wäre beim Fortführen der institutionellen „Doppelgleisigkeit“ kostspieliger als bei einem Zusammenführen der Institutionen.

In der Mehrkostenberechnung werden diese und andere erhebliche Mehrkosten, deren Höhe zum Teil abhängig von der Intensität der intendierten Kooperationen mit den Pädagogischen Hochschulen ist, nicht angeführt. Neben der grundsätzlichen Ausweitung der Lehramtsstudien, der Einführung von Induktionslehrveranstaltungen, der Durchführung externer Akkreditierungsverfahren und der notwendigen Abstimmungen (inhaltlich, technisch, administrativ) mit den Pädagogischen Hochschulen, betrifft dies insbesondere den Auf- und Ausbau von qualifiziertem Personal (promoviert, habilitiert) in Forschung und Lehre, insbesondere in der Fachdidaktik.

- 7 -

Folgende, durch den Gesetzesentwurf UG zusätzlich anfallenden Kosten sind in der Mehrkostenberechnung nicht gedeckt:

- § 3 lit. 5: Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und von Pädagoginnen und Pädagogen (sofern nicht durch Vollkosten der Teilnehmer/innen gedeckt); hierbei ist auch die Zuteilung von Geldern für die Weiterbildung ausschließlich an die Pädagogischen Hochschulen zu thematisieren;
- § 54 (3): Ausweitung der ECTS-Umfänge um 60 ECTS-AP;
- § 54 (6a): Angebot von Induktionslehrveranstaltungen;
- § 54 (6c): gemeinsame Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittelschule oder für den Bereich der Berufsbildung;

## 5 Situation der Südtiroler Studierenden

Abschließend muss auf die in erster Linie an der Universität Innsbruck bestehende spezielle Situation der Südtiroler Studierenden verwiesen werden. Das Land Südtirol ist für die Ausbildung seiner LehrerInnen in deutscher Sprache auf österreichische Universitäten angewiesen, da an italienischen Universitäten keine deutschsprachige Ausbildung angeboten wird.

Im Studienjahr 2012/13 studieren 825 Südtirolerinnen ein Lehramtsstudium in Österreich, davon 648 in Innsbruck.<sup>1</sup>

Südtiroler Studierende benötigen für die Rückkehr nach Italien den Nachweis der Berufsbefähigung in Österreich<sup>2</sup> und die staatliche Anerkennung ihrer österreichischen akademischen Grade in Italien, um dort den Beruf des Lehrers ausüben zu können.

Voraussetzung für die Anerkennung der österreichischen akademischen Grade in Italien ist die Aufnahme in den Notenwechsel<sup>3</sup>, wofür die in Österreich absolvierten Studien inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sein müssen.

Der nunmehr vorliegende Entwurf, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden sollen, sieht vor, dass in Zukunft an österreichischen Universitäten vierjährige Bachelorstudien für das Lehramt an Schulen mit einem Umfang von 240 ECTS-AP und Masterstudien mit einem Umfang von mindestens 90 ECTS-AP für den Bereich Sekundarstufe eingerichtet werden sollen. Insgesamt ein Umfang von 330 ECTS-AP.

An italienischen Universitäten ist das Lehramtsstudium folgendermaßen geregelt: dreijährige Studiengänge mit 180 ECTS-AP und zweijährige Studiengänge mit 120 ECTS-AP und anschließend ein einjähriges Praktikum mit einem Umfang von 60 ECTS-AP – insgesamt 360 ECTS-AP.

Alle bis jetzt an österreichischen Universitäten nach der Bologna-Reform neu eingerichteten Studiengänge müssen im Rahmen der laufenden Sitzungen der Gemischten Expertenkommission gemäß Artikel 10 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern vom März 1952 im Detail verhandelt werden. (siehe Fußnote 3)

Sollte Österreich weiterhin die Ausbildungsstätte für Südtiroler LehrerInnen bleiben, hieße das, dass für Südtiroler Studierende für jedes Lehramt aufgrund der nunmehr signifikanten Unterschiede der

<sup>1</sup> s. Statistik des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Abteilung. I/9a v. 13.1.2012

<sup>2</sup> 2005/36/EG, Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005

<sup>3</sup> Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel

LehrerInnenausbildung in Italien und Österreich an jeder österreichischen Universität zusätzliche maßgeschneiderte, verlängerte Studienprogramme konzipiert werden müssten, was mit bedeutenden Kosten verbunden sein wird.

Die Universität Innsbruck ist nach wie vor die wichtigste universitäre Ausbildungsstätte für den akademischen Nachwuchs Südtirols. Als Hintergrund für diese historische Entwicklung ist der sogenannte „Pariser Vertrag“ aus dem Jahre 1946 zu sehen, in dem sich die Italienischen und Österreichischen Vertragspartner verpflichteten ...“ eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Gültigkeit gewisser Studientitel und Hochschuldiplome zu treffen“.


Aus dieser Vereinbarung lässt sich ableiten, dass Österreich als „Schutzmacht für Südtirol“ die notwendigen Schritte setzt, dass den Angehörigen der deutschsprachigen und ladinischsprachigen Volksgruppen in Südtirol in Österreich die Möglichkeit geboten wird, ihre Ausbildung in ihrer Muttersprache bzw. LadinInnen in deutscher Sprache zu absolvieren. Dass Österreich diese im Pariser Vertrag eingegangene Verpflichtung ernst nimmt, zeigt sich in den verschiedenen weiteren Staatsverträgen mit Italien, wie dem Kulturabkommen aus dem Jahr 1952, woraus ab 1956 eine Reihe von Notenwechseln über die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade erfolgte.

## 6 Abschließende Bemerkungen

Abschließend sei nochmal darauf verwiesen, dass sich Österreich durch die Beibehaltung der institutionellen Doppelgleisigkeit im Bereich der Lehramtsausbildung international gesehen nicht in ein Spitzenfeld, sondern als eines der Schlusslichter einreicht. Beispielhaft sei angeführt, dass in Finnland bereits in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts die gesamte Lehramtsausbildung an Universitäten angesiedelt wurde. In Deutschland war dies teilweise nach Ende des Zweiten Weltkriegs, teilweise in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts der Fall, wobei jedoch auch heute einige, wenn auch wenige, Ausnahmen existieren. Als konkretes Beispiel für den Beginn des 21. Jahrhunderts kann Schweden angeführt werden, wo seit 2005 die Lehramtsausbildung im Bereich Stockholm generell an der dortigen Universität durchgeführt wird. Wie bereits erwähnt, erscheint ein finanzieller - und damit verbundener personeller - Ausbau der Pädagogischen Hochschulen in Österreich sowohl aus der Ressourcenperspektive als auch aus einer evidenzbasierten Forschungs- und Wissenschaftsperspektive kontraproduktiv.

Die Universität Innsbruck verweist auch auf die Stellungnahme der österreichischen Universitätenkonferenz, der sie sich anschließt.

Für das Rektorat



Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Tilmann Märk